

Anordnung über die statistische Erfassung des Kraftfahrtversicherungsgeschäfts mit NATO-Truppenangehörigen

KfzVersNATOSTatAnO

Ausfertigungsdatum: 18.07.1968

Vollzitat:

"Anordnung über die statistische Erfassung des Kraftfahrtversicherungsgeschäfts mit NATO-Truppenangehörigen vom 18. Juli 1968 (BAnz. 1968 Nr. 135; Nr 143)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 25. 7.1968 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des Abschnitts VII Abs. 2 der Anlage 1 (§ 7 Abs. 6) der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung vom 20. November 1967 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 225 vom 1. Dezember 1967 - (Tarifverordnung) wird für besondere Tarife im Sinne des § 29 Absatz 2 Tarifverordnung angeordnet:

Art 1

I. Tarifarten

Die Übersicht nach Anlage 2 (§ 10 Absatz 2) ist in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach folgenden Tarifarten zu unterteilen:

- | | |
|--------------|--|
| Tarifart 1 = | Tarife für Versicherungen der amerikanischen Truppenangehörigen mit den besonderen Gefahrenmerkmalen Dienstgrad, Geschlecht, Familienstand und Alter des Versicherungsnehmers, Baujahrklasse des Fahrzeugs, ohne Gefahrenmerkmal Wagnisstärke. |
| Tarifart 2 = | Tarife wie Tarifart 1 mit Gefahrenmerkmal Wagnisstärke. |
| Tarifart 3 = | Tarife für Versicherungen der kanadischen Truppenangehörigen mit den besonderen Gefahrenmerkmalen der Tarifart 1, jedoch mit Abweichungen hinsichtlich der Unterteilung nach Dienstgrad und Geschlecht des Versicherungsnehmers. |
| Tarifart 4 = | Tarife für Versicherungen von NATO-Truppenangehörigen, soweit sie nicht unter Tarifart 1 bis 3 fallen, mit dem besonderen Gefahrenmerkmal Alter des Versicherungsnehmers. |

In den Übersichten über den Schadenverlauf nach Anlage 2 der Tarifverordnung ist in der Überschrift hinter der Angabe der Versicherungsart zusätzlich die Tarifart anzuführen.

II. Wagnisstärke

Soweit der Tarif eine Wagnisstärke-Aufteilung vorsieht, ist sie in der Übersicht nach Anlage 2 der Tarifverordnung unter Spalte 2 entsprechend der genehmigten Einteilung einzutragen. Entfällt das Gefahrenmerkmal Wagnisstärke, ist in Spalte 2 die Schlüsselzahl "000" einzusetzen.

III. Besondere Gefahrenmerkmale

In der Übersicht nach Anlage 2 unter Spalte 3 sind - da eine Gliederung nach Tarifgruppen gemäß Anlage 1 Abschn. III 1 entfällt - die besonderen Gefahrenmerkmale in folgender Weise zu erfassen:

Tarifart 1 und 2

a) Dienstgrad (Geschlecht)

- | | |
|-----|---|
| 0 = | für alle Versicherungsnehmer unter 21 Jahre, unabhängig vom Dienstgrad und Geschlecht |
| 1 = | Offiziere männlich |
| 2 = | Offiziere weiblich |

- ohne Berücksichtigung des Familienstandes
- 3 = Zivilisten männlich
 - 4 = Zivilisten weiblich
ohne Berücksichtigung des Familienstandes
 - 5 = E 8 bis E 9
 - 6 = E 5 bis E 7
 - 7 = E 4
 - 8 = E 1 bis E 3

Sieht ein Tarif eine weitergehende Unterteilung vor, ist diese zusätzlich zu erfassen (durch
Untersummen oder eine gesonderte Aufstellung).

b) Familienstand

- 0 = keine Unterscheidung des Familienstandes (gilt für die Dienstgradschlüsselzahlen 2 und 4)
- 1 = ledig oder vom Ehegatten getrennt lebend
- 2 = verheiratet.

c) Alter des Versicherungsnehmers

- 1 = unter 21 Jahre,
- 2 = 21 bis unter 25 Jahre
- 3 = 25 Jahre und älter

Sieht ein Tarif eine weitergehende Unterteilung vor, ist diese zusätzlich zu erfassen (durch
Untersummen oder eine gesonderte Aufstellung).

d) Baujahrklasse des Fahrzeugs

- 1 = unter 5 Jahre alt
- 2 = 5 Jahre bis unter 10 Jahre alt
- 3 = 10 Jahre und mehr Jahre alt.

Tarifart 3

a) Dienstgrad (Geschlecht)

- 0 = für alle Versicherungsnehmer unter 21 Jahre, unabhängig vom Dienstgrad und Geschlecht
- 1 = Offiziere und Zivilisten männlich
- 2 = Sergeanten
- 3 = Korporäle
- 4 = LAC's

Weibliche Offiziere und Zivilisten (Angestellte) sind wie Offiziere und Zivilisten männlich,
verheiratet, zu behandeln.

b) Familienstand

- 1 = ledig oder vom Ehegatten getrennt lebend
- 2 = verheiratet.

c) Alter des Versicherungsnehmers wie in Tarifart 1 und 2.

d) Baujahrklasse des Fahrzeugs wie in Tarifart 1 und 2.

Tarifart 4

Alter des Versicherungsnehmers

- 2 = unter 25 Jahre
- 3 = 25 Jahre und älter.

IV. Schadenklassen

Das Gefahrenmerkmal der Schadenfreiheit ist in den Übersichten nach Anlage 2 nicht zu berücksichtigen. Ist die Schadenfreiheit ein Merkmal des besonderen Tarifs, ist der Bedarf für die Gewährung des Schadenfreiheits-Rabattes gesondert nachzuweisen.

V. **Summenergebnisse**

Aus den Zahlenergebnissen für die kleinsten Wagnisgruppen sind folgende Summenergebnisse - sofern sie auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Gefahrenmerkmale der einzelnen Tarifarten sind - zu bilden:

- 1a) für die Gruppierungen nach den Dienstgraden innerhalb der einzelnen Wagnisstärke-Gruppe
- 1b) für die Unterscheidungen nach dem Familienstand innerhalb der einzelnen Wagnisstärke-Gruppe
- 1c) für die Altersgruppen der Versicherungsnehmer innerhalb der einzelnen Wagnisstärke-Gruppe
- 1d) für die Baujahrklassen der Fahrzeuge innerhalb der einzelnen Wagnisstärke-Gruppe
2. für die einzelne Wagnisstärke-Gruppe
- 3a) für die Gruppierungen nach den Dienstgraden innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 3b) für die Unterscheidungen nach dem Familienstand innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 3c) für die Altersgruppen der Versicherungsnehmer innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 3d) für die Baujahrklassen der Fahrzeuge innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
- 3e) für die zusammengefaßten Gruppierungen nach dem Dienstgrad, Familienstand und Alter des Versicherungsnehmers (z.B. E 4, verheiratet, 21 bis unter 25 Jahre = Schlüsselzahl 722 für Tarifart 1),
für jede Baujahrklasse des Fahrzeugs innerhalb der einzelnen Wagnis-Kennziffer
4. für die einzelne Wagnis-Kennziffer
5. für die Übersicht der einzelnen Tarifart insgesamt.

VI. **Wagnis-Kennziffern**

Sofern im Tarif eines Versicherungsunternehmens die Gliederung gemäß Anlage 1 Abschnitt VII Abs. 1 der Tarifverordnung nicht vorgesehen ist, können auf Antrag die Wagnis-Kennziffern 781 unter 780 und 783 unter 782 erfaßt werden.

Fußnote

Art. 1 I. Kursivdruck: Jetzt § 9 V v. 5.12.1984 925-1-4

Art. 1 VI. Kursivdruck: Jetzt Anl. 1 Abschn. VI V v. 5.12.1984 925-1-4

Art 2

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen